

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S.505 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. 592, 596) und des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom (beschlossen am ) hat der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt in seiner Sitzung am die folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Hauptfriedhofes am Liesebühl und seiner Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
  1. der Ehegatte,
  2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  4. die Kinder,
  5. die Eltern,
  6. die Geschwister,
  7. die Enkelkinder,
  8. die Großeltern,
  9. die nicht bereits unter Ziffer 1 – 8 fallenden Erben
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt

(2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung, das Bestandteil der Satzung ist.

Alle nicht bezeichneten Gebührentatbestände werden nach Aufwand berechnet.

### **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

### **§ 5 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung, wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide, gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 20.06.2005 und alle übrigen entgegensehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt,

Thomas Spielmann  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt

### Verzeichnis der Gebühren

#### Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Erdgrabstätten

1.1 Erdreihengrab für 25 Jahre	439,00 €
1.2 Kindergrab für 25 Jahre	297,00 €
1.3 Erdwahlgrab	
1.3.1 Erdwahlgrab 1-stellig für 30 Jahre	704,00 €
1.3.1.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes um 10 Jahre	234,67 €
1.3.1.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes um 20 Jahre	469,34 €
1.3.1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes um 30 Jahre	704,00 €
1.3.2 Erdwahlgrab 2-stellig für 30 Jahre	1.371,00 €
1.3.2.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes um 10 Jahre	457,00 €
1.3.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes um 20 Jahre	914,00 €
1.3.2.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes um 30 Jahre	1.371,00 €
1.4 Erdrasengrab für 25 Jahre	1.307,00 €

##### 2. Urnengrabstätten

2.1 Urnenreihengrab für 15 Jahre	185,00 €
2.2 Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) für 30 Jahre	1.208,00 €
2.2.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes um 10 Jahre	402,67 €
2.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes um 20 Jahre	805,34 €
2.2.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes um 30 Jahre	1.208,00 €
2.3 Urnenrasengrab für 15 Jahre	357,00 €
2.4 Urnengemeinschaftsgrab ( ohne Kennzeichnung) für 15 Jahre	243,00 €
2.5 Urnengemeinschaftsgrab ( mit Kennzeichnung) für 15 Jahre	276,00 €
2.6 Baumgrab für 15 Jahre	279,00 €

#### Bestattungsgebühren

##### 1. Erdbestattung

1.1 Erdbestattung	515,00 €
1.2 Erdbestattung Kind	206,00 €

##### 2. Urnenbeisetzung

2.1 Urnenbeisetzung	103,00 €
---------------------	----------

#### Benutzungsgebühren

##### 1. Nutzung der Trauerhalle

1.1 für Trauerfeiern	99,00 €
1.2 bei stiller Beisetzung	87,00 €

## **2. Nutzung des Kühlraums**

2.1 Nutzung des Kühlraums (je angefangener Tag)	64,00 €
2.2 Nutzung des Kühlraums ( je angefangener Tag) zur Aufbewahrung ortsfremder Verstorbene	106,00 €

### Sonderleistungen

## **1. Ausgrabungsgebühren**

1.1 Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	449,00 €
1.2 Ausgrabung einer Urne	153,00 €

## **2. Grabräumung**

2.1 Erdgrabstätte	147,00 €
2.2 Kindergrab	80,00 €
2.3 Urnengrab	145,00 €

### Genehmigungsgebühren

## **1. Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen**

1.1 Grabmale	40,00 €
1.2 Grabeinfassungen	30,00 €

## **2. Genehmigung zum Befahren des Friedhofes**

2.1 Erteilung der Erlaubnis zum Befahren des Friedhofes	10,00 €
---	---------

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt am 07.12.2016 beschlossene und von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld als Rechtsaufsichtsbehörde am 26.01.2017 bestätigte Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBL. S. 558) und § 16 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 05.10.2016 öffentlich bekanntgemacht.

Heilbad Heiligenstadt,

Thomas Spielmann  
Bürgermeister

Siegel